



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS



In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]  
[REDACTED] der Frau Zehra Behrozi Montared, geb. am 1.9.60  
[REDACTED] 22, 13353 Berlin

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:  
vpmk Rechtsanwälte,  
Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das  
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,  
Ausländerbehörde,  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 35. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht MacLean  
als Einzelrichter

am 16. Juli 2009 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 35 A 313.08 gegen die Be-  
scheide des Antragsgegners vom 1. Oktober 2008 und vom 28. Januar  
2009 wird angeordnet.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 5.000,-- Euro festge-  
setzt.

### Gründe

Der Antrag,

den Antragstellern einstweiligen Rechtsschutz gegen die Bescheide des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Ausländerbehörde – vom 1. Oktober 2008 und vom 28. Januar 2009 durch Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der dagegen eingereichten Klage zu gewähren,

hat Erfolg, womit die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht entfällt (vgl. Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, § 81 Rdn. 62 mw.N.).

Er ist als Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässig. Denn der Antrag der Antragsteller auf Verlängerung ihrer Aufenthaltstitel wurde aufgrund einer Terminvergabe des Antragsgegners und damit faktisch noch während der Gültigkeitsdauer der zuletzt bis zum 9. September 2005 erteilten Aufenthaltserlaubnis am 12. September 2005 gestellt. Damit löste dieser Antrag die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG aus, die den Antragstellern zuletzt bis zum 16. Dezember 2008 durch entsprechende Bescheinigungen bestätigt wurde. Insoweit ist ohne Belang, ob der Antrag auf eine Verlängerung des Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels gerichtet ist (vgl. Renner, AuslR, § 81 AufenthG Rdn. 14 f.; Funke-Kaiser, a.a.O. § 81 Rdn. 39). Da nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG die Klage keine aufschiebende Wirkung hat, ist vorläufiger Rechtsschutz wie geschehen nach § 80 Abs. 5 VwGO zu suchen.

Der Antrag ist auch begründet. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO das Interesse der Antragsteller auf vorläufigen Nichtvollzug der Bescheide vom 1. Oktober 2008 und vom 28. Januar 2009 und das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung dieser Maßnahmen gegeneinander abzuwägen und hierbei auch die Erfolgsaussichten des jeweiligen Rechtsbehelfs, hier der Klage VG 35 A 313.08, zu berücksichtigen. Danach überwiegt im vorliegenden Fall das Aussetzungsinteresse der Antragsteller das Vollziehungsinteresse des Antragsgegners. Die mit den angegriffenen Bescheiden getroffene Regelung ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein gebotenen und möglichen summarischen Prüfung rechtswidrig, so dass die Klage der Antragsteller auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis voraussichtlich Erfolg haben wird.

Der [REDACTED] geborene iranische Antragsteller zu 1) reiste 1994 mit seiner Mutter, der Antragstellerin zu 2), und seinem Vater, einem Diplomaten, nach Deutschland ein.

Bis zur Ausreise des Vaters bzw. Ehemannes im Jahr 2004 waren die Antragsteller wegen des Diplomaten-Status gem. § 27 Abs. 1 AufenthV von der Aufenthaltsgenehmigung befreit. Im November 2004 beantragten sie eine Aufenthaltserlaubnis für den Antragsteller zu 1) zur Behandlung wegen einer Behinderung und für die Antragstellerin zu 2) zu dessen Pflege. Am 10. März 2005 erhielten die Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG zur Fortsetzung der medizinischen Behandlung und zur Beendigung des Schuljahres 2004/2005 (Antragsteller zu 1) bzw. zur Betreuung ihres Sohnes (Antragstellerin zu 2). Mit den Bescheiden vom 1. Oktober 2008 bzw. vom 28. Januar 2009 wurde die Verlängerung dieser Aufenthaltstitel im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, es hätten geeignete Einrichtungen und Ausbildungsmöglichkeiten für den Antragsteller zu 1) im Iran ausfindig gemacht werden müssen. Auch die nachhaltigen psychischen Reaktionen bzw. Depressionen des Antragstellers beruhten nur darauf, dass er nicht genügend auf die Rückkehr in den Iran vorbereitet worden sei.

Diese Erwägungen halten einer summarischer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Vielmehr spricht viel dafür, dass die Antragsteller über einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG verfügen. Nach dieser Vorschrift kann eine Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte auch dann verlängert werden, wenn die ursprüngliche Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 8 Abs. 2 AufenthG nur für einen vorübergehenden Aufenthalt erteilt worden ist. Von einer außergewöhnlichen Härte spricht man, wenn der Ausländer sich in einer Sondersituation befindet, aufgrund derer ihm die Aufenthaltsbeendigung deutlich und ungleich härter treffen würde als andere Ausländer (BayVGH, Beschluss vom 4. April 2007 - 19 CS 07.147, zitiert nach juris, Rdnr. 19). Nicht erforderlich ist, dass die Härtefallgründe in der Person des Ausländers selbst vorliegen. Vielmehr kann auch die Erkrankung und Betreuungsbedürftigkeit naher Angehöriger einen Härtefallgrund darstellen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 29. April 1999, InfAuslR 1999, 342 f. zur Vorläuferbestimmung des § 30 Abs. 2 AuslG). Dies gilt im Hinblick auf den von Art. 6 Abs. 1 GG verbürgten Schutz der Familie jedenfalls dann, wenn ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe des anderen Familienmitglieds angewiesen ist und diese Hilfe in zumutbarer Weise nur im Bundesgebiet erbracht werden kann. Unter diesen Voraussetzungen erfüllt die Familie im Kern die Funktion einer Beistandsgemeinschaft. Kann der Beistand nur im Bundesgebiet erbracht werden, weil einem beteiligten Familienmitglied das Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, in der Regel einwanderungspolitische Belange zurück (vgl. BVerfG,

Beschlüsse vom 14. Dezember 1989, NJW 1990, 895, und vom 25. Oktober 1995, NVwZ 1996, 1099). In diesem Sinne kann der Antragsteller zu 1) eine Aufenthaltserlaubnis für sich selbst beanspruchen, weil für ihn das Verlassen des Bundesgebietes eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, und die Antragstellerin zu 2) zu dessen Betreuung. Der Antragsteller, der die letzten fünfzehn Jahre in Deutschland verbracht hat und die deutsche Sprache gut beherrscht, leidet u.a. unter einer kombinierten Entwicklungsstörung mit Lernbehinderung (Bericht der Charité vom 23.4.07, Bl. 43 ff. der Ausländerakte) sowie unter Depressionen und vielfältigen Ängsten mit Krankheitswert (psychologische Stellungnahme vom 8.7.08, Bl. 82 der Ausländerakte). Der im Jahr 2008 unternommene sechswöchige Versuch der Familie, den Antragsteller im Iran in einer behindertengerechten Einrichtung unterzubringen bzw. eine Ausbildungsmöglichkeit für ihn zu finden, ist nach den glaubhaften Bekundungen der Antragsteller daran gescheitert, dass im Iran die Behindertenförderung im Wesentlichen auf Kriegsversehrte zugeschnitten sei und Schulen nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besucht werden könnten, und verschärfte noch zusätzlich die Depressionen des Antragstellers. In Berlin hat er demgegenüber die Möglichkeit, ab September 2009 an einer elfmonatigen Berufsvorbereitungsmaßnahme teilzunehmen. Im Hinblick darauf, dass er bereits einen dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Abschluss an einer Sonderschule erzielt hat, besteht für ihn in Deutschland durch weitere berufsbildende Maßnahmen die Perspektive, ein eigenständiges Leben führen zu können. Die Familie ist nach den bisherigen Erkenntnissen in der Lage und auch bereit, die dadurch entstehenden Kosten in vollem Umfang zu tragen. Gründe, die einem Verbleib der Antragsteller in Deutschland entgegen stehen würden, sind demgegenüber weder vom Antragsgegner vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Festsetzung des Verfahrenswertes findet ihre Grundlage in §§ 39 ff., 52 f. GKG.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenberg-